



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 25/05

vom

13. September 2005

in dem Rechtsstreit

M. V. auf G., vertreten durch den Vorstand, B.-straße ..., H.,

Beklagte und Nichtzulassungsbeschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte ... -

gegen

Christel L., G.-berg ..., He.,

Klägerin und Nichtzulassungsbeschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte ... -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. September 2005 durch die
Vizepräsidentin Dr. Müller, die Richter Dr. Greiner, Wellner, Pauge und Stöhr

beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 7. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts vom 13. Januar 2005 wird zurückgewiesen, weil
sie nicht aufzeigt, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat
oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen
Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert
(§ 543 Abs. 2 S. 1 ZPO). Von einer näheren Begründung wird gemäß
§ 544 Abs. 4 S. 2, 2. Halbs. ZPO abgesehen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens
(§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 83.547,98 €

Müller

Greiner

Wellner

Pauge

Stöhr

OLG Schleswig - Az. 7 U 78/02 vom 13.01.2005;
LG Itzehoe - Az. 7(2) O 432/00 vom 10.04.2002;